

**KiTas aktiv-**  
bei uns bildet sich was

**Integrationshilfe in den  
Kindertageseinrichtungen der Stadt  
Singen**

Stand Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze .....</b>	<b>3</b>
1.1	Inklusion, Integration und Teilhabe .....	3
1.2	Ziel der Integrationshilfe in den KiTas .....	3
1.3	Das Bild vom Kind .....	4
1.4	Teilhabe aller Kinder .....	4
1.5	Handlungsziele .....	5
1.5.1	Rechtliche Grundlagen .....	6
<b>2</b>	<b>Der Integrationsprozess in der KiTa.....</b>	<b>8</b>
2.1	Prüfung der inklusionsfördernden Maßnahmen in der KiTa.....	8
2.2	Übersicht Verwaltungsablauf Antragstellung usw. ....	8
2.2.1	Antragstellung beim Kreissozialamt.....	8
2.2.2	Berichtswesen nach Vorgabe des Kreissozialamtes .....	9
2.3	Grober Ablauf der Integrationshilfe (pädagogische Hilfen) .....	10
2.4	Abweichungen vom groben Ablaufplan .....	12
2.5	Aufgaben in der KiTa im Verlauf der Integrationshilfe.....	12
2.5.1	Träger .....	12
2.5.2	Leitung .....	12
2.5.3	Bezugserzieherin .....	12
2.5.4	KiTa-Team .....	13
2.5.5	Aufgabe der Integrationsfachkraft .....	13
2.5.6	Kommunikationswege in der KiTa .....	14
2.5.7	Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern .....	15
<b>3</b>	<b>Kooperationspartner .....</b>	<b>16</b>
3.1	Sonderpädagogische Frühförderstelle .....	16
3.2	Interdisziplinäre Frühförderstelle .....	16
3.3	Mobiler Fachdienst Integration .....	16
3.4	Anonyme KiTa-Fallberatung .....	16
3.5	Schulkindergärten .....	17
3.6	Familienberatung .....	17
3.7	Amt für Kinder, Jugend und Familien.....	17
3.7.1	Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe .....	17
3.7.2	Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Konstanz .....	18
<b>4</b>	<b>Einsatzplanung durch den Träger.....</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>Übergang von der KiTa in die Schule.....</b>	<b>20</b>
5.1	Kooperation KiTa – Grundschule .....	20
5.2	Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Bildungsangebotes.....	20
5.3	Rückstellung vom Schulbesuch .....	20
5.4	Grundschulförderklasse .....	21
5.5	Inklusive Beschulung.....	21
5.6	Förder- und Sonderschule.....	22
5.7	Ablauf Kooperation Grundschule .....	22
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>24</b>

# 1 Grundsätze

## 1.1 Inklusion, Integration und Teilhabe

Der Begriff der Integration in der Pädagogik wird in den meisten Fällen als die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf (oder mit und ohne Behinderung) verwendet.

Der gemeinsame Besuch von Kindertageseinrichtungen aller Kinder ist grundsätzliche Voraussetzung für eine inklusive Pädagogik.<sup>1</sup>

Inklusion überschreitet dabei die reine Unterscheidung zwischen behindert/nicht behindert und lässt weitere Differenzierungen wie Schicht/Milieu, Kultur/Ethnie, Gender, sexuelle Orientierung, Religion und so weiter zu.<sup>2</sup>

Bei der Integration wird in der Regel weiterhin zwischen „normal“ und „nicht normal“ unterschieden. Dem entgegen steht ein Inklusionskonzept ohne kollektive Zuschreibungen.

Teilhabe meint das Einbezogenensein in eine Lebenssituation.<sup>3</sup> Der Besuch der Bildungseinrichtung KiTa stellt die uneingeschränkte Teilhabe an einer Lebenssituation dar. Die Teilhabe bezieht sich dabei nicht nur auf den gemeinsamen Besuch der KiTa, sondern auch die Teilhabe an den Prozessen innerhalb der KiTa. Eine institutionelle Integration kann eine interne Segregation nach sich ziehen.<sup>4</sup>

## 1.2 Ziel der Integrationshilfe in den KiTas

„Mit unseren Kindertageseinrichtungen wirken wir an der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Stadt Singen mit. Wir verstehen uns als wichtige Institutionen und als einen Lebensraum, der Familien Heimat gibt und ihren Alltag entscheidend prägt.

Wir begleiten Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und bieten hierzu vielfältige familienunterstützende Maßnahmen an. Unsere enge Zusammenarbeit mit den Eltern ermöglicht individuelle Hilfestellungen, die Benachteiligungen entgegenwirken.

Wir engagieren uns in vielfältigen Gremien, Arbeitskreisen und entwickeln Netzwerke zur Hilfe. Dabei setzen wir uns für die Interessen der Familien sowie für die Rechte und den Schutz der Kinder ein.“<sup>5</sup>

Grundsatz ist die gemeinsame Förderung und Bildung von Kindern mit Behinderung, Kindern, die von Behinderung bedroht sind und Kindern ohne Behinderung.<sup>6</sup>

Dabei wird die Würde aller Kinder gewahrt, die Selbständigkeit aller Kinder gefördert, und allen Kindern eine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtert.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. „Inklusion in der Frühpädagogik – Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen“, Prengel, Annedore; Expertise für das Projekt „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte (WiFF), Seite 6

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit; WHO (Weltgesundheitsorganisation); Oktober 2005

<sup>4</sup> Vgl. „Inklusion in der Frühpädagogik – Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen“, Prengel, Annedore; Expertise für das Projekt „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte (WiFF), Seite 19

<sup>5</sup> Leitbild Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen

<sup>6</sup> Vgl. dazu § 22 (4) SGB VIII, § 2 (2) KiTaG, § 4 (3) SGB IX

<sup>7</sup> Vgl. UN-Kinderrechtskonvention Artikel 23; Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989; am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10.07.1992 BGBl. II S. 990)

Diese gemeinsame Förderung befähigt Kinder dazu, sich in ihre Umwelt einzuleben, sich mit ihr auseinanderzusetzen und die Anforderungen des Alltags zu bewältigen. Sie lernen Behinderung als selbstverständlich anzusehen.

Die individuelle Förderung und ebenso die sozialen Erfahrungen sind grundlegend, um Fähigkeiten für das Leben in der Gemeinschaft erlernen zu können.

Alle Kinder entwickeln so die eigene Persönlichkeit, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen und bringen diese in die Gemeinschaft ein.<sup>8</sup>

„Die pädagogischen Fachkräfte schaffen ein entspanntes Klima, in dem sich jedes Kind willkommen und anerkannt fühlt, unbenommen vom individuellen Unterstützungsbedarf. Sie eröffnen insbesondere Kindern mit Behinderungen individuelle Zugangswege zur frühkindlichen Bildung. Dabei gestalten sie die Umgebung und die emotionale Beziehung zum Kind entsprechend seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse. Dadurch wird der Kindergartenalltag für alle Kinder im Sinne der Inklusion erlebbar.“<sup>9</sup>

### 1.3 Das Bild vom Kind

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll jedes Kind Erziehung, Bildung und Betreuung erhalten und in unseren Kindertageseinrichtungen unterstützt und gefördert werden. Dies erfordert eine professionelle Haltung, eine Ausstattung und eine grundsätzliche Einstellung und Ausrichtung in jeder Kindertageseinrichtung (des Trägers, der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern).

Wir orientieren uns dabei an ganz selbstverständlichen Bedingungen, die für jedes Kind gelten:

*Jedes Kind ist einmalig in seinen Fähigkeiten, in seiner Besonderheit, in seiner sozialen Herkunft, wie in seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Darum nehmen wir das Kind so an, wie es ist. Gerade die Verschiedenheit bereichert das Zusammenleben aller.*

Alle Kinder „sehen wir als einmalige Persönlichkeit mit seinen Fähigkeiten. Uns ist es wichtig, dass sich das Kind in seinem eigenen Lerntempo bilden kann.“<sup>10</sup>

Alle Kinder unterstützen wir zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, denn diese Eigenschaften befähigen die Kinder zu einem anerkennenden Umgang mit Verschiedenheit.<sup>11</sup>

### 1.4 Teilhabe aller Kinder

Teilhabe bedeutet für uns in unseren KiTas nicht nur Teilnahme. Teilhabe bedeutet auch Partizipation (mitmachen, beteiligt sein, Möglichkeiten eröffnen, Selbstwirksamkeit), also Einbezogen sein in eine Lebenssituation.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. [http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Kindheit\\_Familie/Kinderbetreuung/kinderbetreuung\\_node.html](http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Kindheit_Familie/Kinderbetreuung/kinderbetreuung_node.html)  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

<sup>9</sup> Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg; Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren; Stuttgart Juni 2015, Seite

<sup>10</sup> Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen

<sup>11</sup> Vgl. dazu Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Fassung vom 15.03.2011

Teilhabe ist die Unterschiedlichkeit und die individuellen/verschiedenen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wertzuschätzen und alle Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten als Teil der menschlichen Vielfalt anzunehmen.

Mittels zusätzlicher und weiterer Hilfen innerhalb der pädagogischen Arbeit soll eine drohende Behinderung verhütet oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen behoben oder gemildert werden. **Oberstes Ziel dieser Hilfen ist es, die maximale Selbständigkeit der Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erreichen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.**

Dabei dürfen die Bedürfnisse aller anderen Kinder und der verschiedenen Fachkräfte in den KiTas nicht außer Acht gelassen werden. Die Integration der Kinder ist immer eng im Zusammenhang mit der KiTa, ihren Abläufen und der Personen dort zu betrachten.

### 1.5 Handlungsziele

Die Teilhabe aller Kinder in der Kindertageseinrichtung erreichen wir durch folgende Handlungsziele für das Kind, für die Eltern, für die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und für den Träger.

Ziele für das Kind:

- Das Kind fühlt sich wohl und angenommen.
- Das Kind kennt die Alltagsabläufe und Rituale der Gruppe und beteiligt sich daran.
- Das Kind zeigt Neugierde und Interesse und entfaltet seine Fähigkeiten und Begabungen.

Ziele für die Eltern:

- Die Eltern und ihr Kind erfahren Unterschiedlichkeit und Vielfalt als Normalität.
- Die Eltern haben eine/n Ansprechpartner/in in der Einrichtung.
- Die Eltern erleben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen ihres Kindes in der Tageseinrichtung und gestalten diese Erziehungspartnerschaft aktiv mit.

Ziele für die Mitarbeiter/Innen der Tageseinrichtung:

- Die Mitarbeiter/Innen sehen individuelle Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Bereicherung.
- Die Mitarbeiter/Innen wissen um die Integrationsziele und setzen diese um.
- Die Mitarbeiter/Innen nehmen das Kind in seiner Individualität an.
- Die IFK ist im Team der Tageseinrichtung eingebunden und hat eine feste Ansprechpartnerin.
- Die Mitarbeiter/Innen reflektieren regelmäßig die Umsetzung der Ziele der Integrationsmaßnahme.

Ziele für den Träger:

- Der Träger stimmt die personellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf den individuellen Integrations- und Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes ab.
- Der Träger gewährleistet, dass Mitarbeiter/Innen für die Umsetzung der Integration qualifiziert sind.

---

<sup>12</sup> Vgl. auch ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit; WHO (Weltgesundheitsorganisation); Oktober 2005

## 1 Grundsätze

- Der Träger prüft die Aufnahme des Kindes in Wohnortnähe, um dadurch Brücken in die Kindergruppe, zur Gemeinschaft im Sozialraum, zu anderen Kindern und zu Familien zu schaffen.

Auf die Integration eines Kindes bezogen bedeutet dies, dass wir ...

- ... die Grundfähigkeiten des Kindes in allen Bereichen aufbauen und stärken (emotionale, soziale und kognitive Entwicklung, Sprache, Wahrnehmung, Bewegung, Gesundheit).
- ... die Entwicklung im Prozess (individuell und gruppenbezogen) bezüglich der ganzheitlichen Förderung begleiten.
- ... die Familien mit einbeziehen und die Zusammenarbeit aller am Erziehungsprozess Beteiligten sicherstellen.
- ... die Hilfen individuell planen.

Auf die Integrationshilfen gesamt bezogen bedeutet dies, dass ...

- ... die pädagogischen Mitarbeiter qualifiziert werden z.B. durch interne und externe Schulungen.
- ... eine Kooperation (Austausch) mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder gepflegt wird.
- ... eine enge Kooperation und Koordination mit den pädagogischen und anderen Mitarbeitenden in den Einrichtungen stattfindet.
- ... die Kooperation mit beteiligten externen Fachstellen (z.B. Frühförderstellen, Beratungsstellen, Therapeuten, Ärzte, Schulen, Sozialamt, Amt für Familie, Jugend und Kinder) wichtiger Bestandteil ist.
- ... die Qualitätsentwicklung stetig fortschreitet und gesichert wird.

### 1.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Handlungsziele innerhalb der pädagogischen Arbeit orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und Handreichungen.

UN-Behindertenrechtskonvention  
Artikel 7

UN-Kinderrechtskonvention  
Artikel 23

Sozialgesetzbuch  
§ 4 (3) SGB IX  
§ 53 SGB XII  
§§ 22 22a SGB VIII  
§ 35a SGB VIII

Land Baden-Württemberg  
§§ 1,2 KiTaG  
Sozialhilferichtlinien  
Schulgesetz § 74 SchG

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Landkreises Konstanz

Stadt Singen

- 
- „Kooperation KiTa – Schule bei Antragstellung zur Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ Stand Juni 2013

#### Staatliches Schulamt Konstanz

- Leitfaden für das Verfahren „Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für Schulanfänger“ des staatlichen Schulamtes Konstanz

## **2 Der Integrationsprozess in der KiTa**

### **2.1 Prüfung der inklusionsfördernden Maßnahmen in der KiTa**

Prüfung von Fördermöglichkeiten und Möglichkeiten zum Abbau der Teilhabebeeinträchtigungen des Kindes durch die KiTa selbst.

Die KiTa nutzt die Möglichkeit der anonymen Fallberatung des Kinderheims St. Peter und Paul, um noch weitere Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Teilhabebeeinträchtigung aufzudecken und zu beleuchten.

Die KiTa prüft, ob im Team bereits Erfahrungswerte in der Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf gesammelt wurden und wie diese in die weitere Arbeit mit einfließen können. Z.B. hat ein Teammitglied die Zusatzqualifikation zur Inklusionserzieherin? Wurden schon andere Kinder, eventuell mit ähnlichem Förderbedarf in der KiTa integriert?

Die KiTa stellt Überlegungen an, wie die Gruppe, in der sich das Kind mit besonderem Förderbedarf aufhält, personell ausgestattet werden kann, z.B. durch FSJ, Praktikanten, Verteilung der Teilzeit-/Vollzeitkräfte.

Die KiTa beobachtet genau, wie das Kind mit besonderem Förderbedarf mit den Strukturen der KiTa (offen, teiloffen, Raumstrukturen, Tagesstruktur, Angebotsstruktur, usw.) umgehen kann und passt diese gegebenenfalls an die Bedürfnisse des Kindes in bestimmten Bereichen an, z.B. durch deutlichere Visualisierung des Tagesablaufs, durch Abgrenzen und/oder Einrichten von übersichtlicheren Bereichen.

Ergibt die Überprüfung, dass die Möglichkeiten der KiTa nicht ausreichen, die Teilhabebeeinträchtigungen nachhaltig abzubauen, so wird ein Antrag auf Integrationshilfe gestellt.

### **2.2 Übersicht Verwaltungsablauf Antragstellung usw.**

#### **2.2.1 Antragstellung beim Kreissozialamt**

Grundsätzlich stellen die Eltern des Kindes einen Antrag auf Eingliederungshilfen beim Kreissozialamt. Die Eltern haben die Möglichkeit, alle Antragsmodalitäten auf die KiTa zu übertragen. Hierfür nutzen die Eltern den Vordruck eines Antrages der KiTa.

Zusätzlich zum Antrag der Eltern fügt die KiTa ein Schreiben bei, in welchem sie die Antragstellung der Eltern unterstützt.

Der Bericht der KiTa zum Antrag der Eltern wird in Form des Einschätzungsbogens durch die KiTa erstellt. Der Inhalt des Einschätzungsbogens wird vor Versand an das Sozialamt mit den Eltern gemeinsam besprochen.

Sollten der KiTa weitere Berichte anderer Fachstellen vorliegen, so kann die KiTa nach erfolgter Erlaubnis durch die Eltern diese dem Antrag ebenfalls beilegen.

Alle Formulare werden zusammen von der KiTa über die Abteilung Kindertagesbetreuung/Familienzentren an das Landratsamt Konstanz, Kreissozialamt Eingliederungshilfe versendet.

In der Regel erhalten daraufhin die Eltern eine Aufforderung durch das Kreissozialamt, das betroffene Kind beim Gesundheitsamt vorzustellen, um die drohende oder bereits vorhandene Behinderung, also den erhöhten Förderbedarf, festzustellen.



Ist diese Feststellung erfolgt, besucht der Soziale Dienst der Eingliederungshilfe das Kind in der KiTa. Im Anschluss an diesen Besuch findet in der Regel ein Gespräch des Sozialen Dienstes mit der Leitung der KiTa und den Eltern statt.

Der zuständige Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe entscheidet letztendlich über den Bescheid zur Integrationshilfe.

#### **2.2.2 Berichtswesen nach Vorgabe des Kreissozialamtes**

Nach Beginn der Integrationshilfe (ca. sechs Wochen) erstellt die Integrationsfachkraft einen Förderplan. Die BezugserzieherIn wird an der Erstellung des Förderplans grundlegend beteiligt. Um die Verantwortung der BezugserzieherIn im gesamten Integrationsprozess herauszustellen, formuliert diese zuerst die allgemeinen Ziele der Integrationshilfe für das Kind. Diese Aufzählung dient dann in der Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkraft und Bezugserzieherin als Grundstruktur bei der Erstellung des Förderplans. Der fertige Förderplan muss in geeigneter Form in das KiTa-Team integriert werden. Außerdem werden die Eltern über die Inhalte des Förderplans in Kenntnis gesetzt. Der fertige Förderplan wird wieder über die Abteilung Kindertagesbetreuung/Familienzentren an das Landratsamt versendet.

Gegen Ende des jeweiligen KiTa-Jahres wird ein Entwicklungsbericht durch die Integrationsfachkraft in Zusammenarbeit mit der Bezugserzieherin und der Leitung erstellt. Soll kein Folgeantrag gestellt werden, so handelt es sich um einen Abschlussbericht. Diese Berichte werden ebenfalls mit den Eltern besprochen und anschließend über die Abteilung Kindertagesbetreuung/Familienzentren an das Landratsamt versendet.

## 2.3 Grober Ablauf der Integrationshilfe (pädagogische Hilfen)

	Handlungsziel	Verantwortung	Handlungsschritte
Vor der Integrationshilfe	Abbau der Teilhabebeeinträchtigung durch die KiTa	Leitung, KiTa-Team, Bezugserzieherin	Förderung in der Gruppe, Teilhabebeeinträchtigungen abbauen, Angebote auf die Bedürfnisse des Kindes zuschneiden, anonyme Fallberatung, Fallbesprechungen im Klein-/Groß-Team, Fallsupervision
	Elternarbeit	Leitung, BezugserzieherIn	Transparenz in Elterngesprächen herstellen, weitere Schritte gemeinsam planen, Verantwortlichkeiten klären, ggf. Schweigepflichtsentbindung
	Kooperation Fachstellen	Leitung, BezugserzieherIn	Kontaktaufnahme mit Ärzten, Therapeuten, Frühförderung, Beratungsstellen, Jugendamt, usw.
	Antragstellung	Leitung, Bezugserzieherin	Einschätzungsbogen und Antragsformulare ausfüllen, anschließend über 4 KF an das Landratsamt
Beginn der Integrationshilfe	Einführung/Kennenlernen der Integrationsfachkraft	Leitung, Bezugserzieherin	Einrichtung Kennenlernen, Übergabe aller Informationen bezüglich des Integrationskindes, Vorstellung der Integrationsfachkraft im Team, Vorstellung der Integrationsfachkraft bei den Eltern
	Formulierung der Förderziele für den Förderplan	Bezugserzieherin gemeinsam mit der Integrationsfachkraft, Leitung	Formulierung der Grob- und Feinziele für die Integrationshilfe
	Erstellung des Förderplanes	Integrationsfachkraft mit Hilfe der Bezugserzieherin, Leitung	Der Förderplan wird mit allen an der Integrationshilfe beteiligten besprochen
	Einbezug des KiTa Teams	Leitung, BezugserzieherIn, Integrationsfachkraft	Der Förderplan und der Ablauf der Integrationshilfe wird im (Klein-)Team oder der Dienstbesprechung vorgestellt

## Integrationshilfe in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen

### 2 Der Integrationsprozess in der KiTa

Verlauf der Integrationshilfe		Bezugserzieherin, KiTa-Team, Integrationsfachkraft	Rückmeldung an die Integrationsfachkraft über aktuelle Themen, Projekte usw. in der KiTa und aktuelle Vorkommnisse mit dem Integrationskind durch regelmäßigen Informationsaustausch durch Tür-/Angelgespräche, Reflexionsgespräche, usw.
		Bezugserzieherin, Integrationsfachkraft	Dokumentation von Förderschritten und erreichten Zielen
	Elternarbeit	Bezugserzieherin, ggf. mit Integrationsfachkraft	regelmäßigen Informationsaustausch durch Tür-/Angelgespräche, Reflexionsgespräche, usw.
Spätestens Beginn letztes KiTa-Jahr	Kooperation Schule	Leitung	Kinder mit besonderem Förderbedarf werden frühzeitig mit der zuständigen Kooperationslehrkraft besprochen
Vor Ablauf des KiTa-Jahres/des Bewilligungszeitraumes	Erstellung des Entwicklungsberichts	Integrationsfachkraft mit Hilfe Bezugserzieherin, Leitung	Elterngespräche, Rückmeldung an 4KF
	Folgeantrag stellen	Bezugserzieherin, Leitung mit Hilfe Integrationsfachkraft	Nach gemeinsamer Rücksprache mit den Eltern wird ein Folgeantrag gestellt.
Nach Ablauf der Integrationshilfe (Einschulung, Abmeldung, Ende Bewilligungszeitraum)	Erstellung Abschlussbericht	Integrationsfachkraft mit Hilfe Bezugserzieherin, Leitung	Elternarbeit, Rückmeldung an 4KF

## 2.4 Abweichungen vom groben Ablaufplan

Wird die Integrationshilfe durch eine fachfremde Kraft (z.B. FSJ-Praktikant, Kinderpfleger) durchgeführt, so übernimmt die Leitung gemeinsam mit der Bezugserzieherin die Verantwortung für die Erstellung des Förderplanes, des Entwicklungsberichtes und des Abschlussberichtes.

Die Entscheidung darüber, welche Person die Integrationshilfe in welchem Umfang übernimmt, trifft die Abteilung Kindertagesbetreuung/Familienzentren in Absprache mit der Leitung.

Für Kinder, deren besonderer Förderbedarf schon vor der Aufnahme in die KiTa eine Teilhabebeeinschränkung vermuten lässt, beginnt die Beratung der Eltern durch die Leitung bereits vor der Aufnahme im Sinne einer Integrationshilfe. Bei Bedarf vermittelt die Leitung die Eltern an weitere Fachstellen.

Das KiTa-Team prüft bereits vor Aufnahme des Kindes, ob Möglichkeiten bestehen, später auftretende Teilhabebeeinschränkungen im Vorfeld zu erkennen und abzubauen. Die Leitung kooperiert auch hier mit den Fachstellen, die das Kind bereits kennen. Gemeinsam mit den Eltern stellt die Leitung den Antrag auf Integrationshilfen.

## 2.5 Aufgaben in der KiTa im Verlauf der Integrationshilfe

### 2.5.1 Träger

- Integration von Kindern mit Teilhabebeeinschränkungen ist konzeptioneller Willensentscheid des Trägers
- Rahmenbedingungen/Voraussetzungen (räumlich/personell) für die Integration schaffen
- Fachlichkeit und Qualität verantworten
- Fachberatung für die TE
- Überwachung der Verwaltungswege von der Antragstellung bis zum Ende der Integrationshilfe
- Ansprechpartner für Leitungen, päd. Fachkräfte, Integrationsfachkräfte bezüglich Fragen während des Integrationsprozesses, Fallbesprechungen

### 2.5.2 Leitung

- Konzeptionelle Verortung der Integrationsaufgabe in die Gesamtkonzeption der Einrichtung
- Vermittlung der Integrationsaufgabe gegenüber der Elternschaft
- Gesamtverantwortung für die jeweilige Integrationshilfe (Ablauf, Berichtswesen, Antragswesen, Durchführung)
- Koordination/Moderation von Austauschgesprächen im Team unter Einbeziehung der IFK
- Dienst-/Fachaufsicht für IFK über Delegation des Trägers

### 2.5.3 Bezugserzieherin

- Pädagogische Gesamtverantwortung für die Gruppe/Förderung des Miteinanders in der Gruppe
- Info über Aufnahme des Kindes an Kinder und Eltern auf den Einzelfall abgestimmt

- Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten des Kindes, ggf. unter Einbezug der Integrationsfachkraft
- Erarbeitung eines Förderplanes in Zusammenarbeit mit der IFK
- Arbeit nach dem Förderplan in Zeiten, in denen die Integrationsfachkraft nicht anwesend ist
- Information an die Integrationsfachkraft über aktuelle Themen und Projekte in der KiTa und Interessen des Kindes

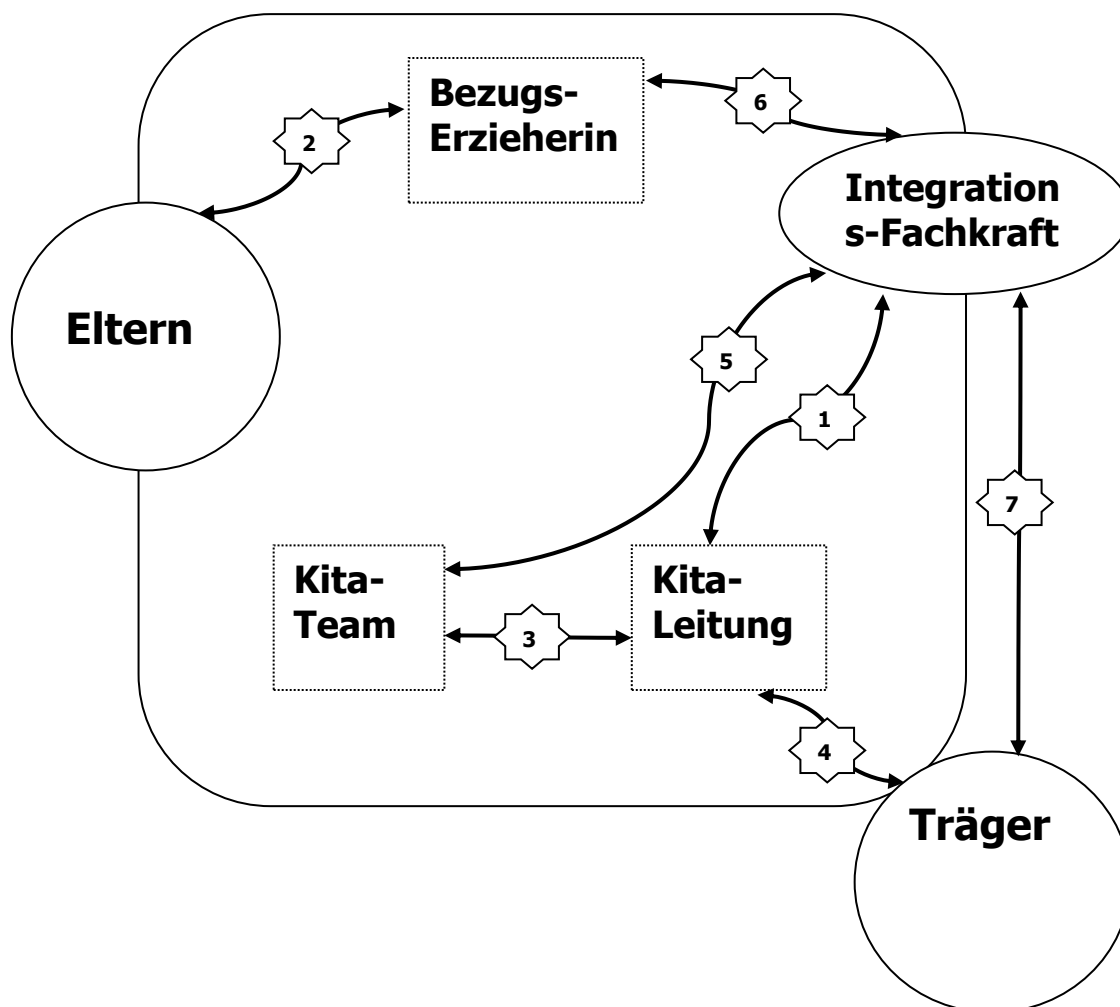
#### 2.5.4 KiTa-Team

- Mitverantwortung aller für das Gelingen der Integration und Umsetzung von Absprachen
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch

#### 2.5.5 Aufgabe der Integrationsfachkraft

- Erstellung des Förderplans gemeinsam mit der Bezugserzieherin
- Absprachen mit der Leitung/Bezugserzieherin über die Umsetzung der Integration treffen
- Mit Leitung und Bezugserzieherin über den Verlauf der Hilfe austauschen
- Beratung der KiTa bezüglich des weiteren Abbaus von Teilhabebeeinträchtigungen
- Umsetzung des Förderplanes
  - Ganzheitliche Förderung der Kinder in den Bereichen:
    - Emotionale, soziale und kognitive Entwicklung
    - Sprache
    - Wahrnehmung, Bewegung, Gesundheit
  - Begleitung der Kinder im Freispiel, Hilfestellung bei Gruppenaktivitäten, Unterstützung gemeinsamer Spielprozesse mit anderen Kindern
  - Hilfestellung beim Aufbau der sozialen Identität der Kinder
  - Anregung, Begleitung und Unterstützung sozialer Interaktionsprozesse zwischen den Kindern und der jeweiligen Kindergruppe
  - Erarbeitung und Durchführung von Aktivitäten und Angeboten in Kleingruppen und Sicherstellung des Transfers des geübten Verhaltens in den KiTa Alltag.
  - Modifizierung von Angeboten und Situationen, die dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder entsprechen. Dabei geht es darum, die Angebote so zu gestalten, dass die Kinder teilhaben können
  - Bildungsarbeit, die sich an den Zielen des individuellen Curriculums und dem individuellen Förderplan orientiert
  - Gesundheitliche Fürsorge und Pflege: Berücksichtigung der Hygiene und Gesundheitsaspekte zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden der Kinder, pflegerische Arbeiten
- Teilnahme an Elterngesprächen auf Wunsch der BezugserzieherIn
- In der Zusammenarbeit mit der Bezugserzieherin und Leitung einen Entwicklungsbericht, Abschlussbericht erarbeiten

## 2.5.6 Kommunikationswege in der KiTa



### 1) Integrationsfachkraft – Leitung der KiTa

Zu Beginn der Integrationshilfe führt die Leitung der KiTa die Integrationsfachkraft in das Konzept der Einrichtung ein, die Tagesabläufe, den Wochenablauf, das Regelwerk/ die Hausregeln und die internen Kommunikationsstrukturen.

Gemeinsam mit der Bezugserzieherin werden die gegenseitigen Erwartungen und Bedenken bezüglich der Integration des Kindes und der Arbeit der verschiedenen Fachkräfte besprochen.

Es findet eine erste Übergabe zum Kind statt.

Die Leitung ermöglicht und begleitet die Vorstellung der Integrationsfachkraft bei den Eltern.

Im späteren Verlauf der Integration gibt die Integrationsfachkraft bei Bedarf Rückmeldung an die Leitung.

### 2) Bezugserzieherin – Eltern

Die Bezugserzieherin koordiniert die Elterngespräche, führt Tür- und Angelgespräche bei Bedarf und lädt die Integrationsfachkraft bei Bedarf zum Elterngespräch mit ein.

### 3) Leitung der KiTa – KiTa-Team

Die Leitung trägt dafür Sorge, dass die notwendige Transparenz über die Rollenverteilung aller Beteiligten an der Integrationshilfe hergestellt wird.

Die Leitung stellt sicher, dass das Team gemeinsam am Transfer der neu erworbenen Ressourcen des Integrationskindes arbeiten kann.

### 4) Leitung der KiTa – Träger

Gegenseitiger Infodialog über den Stand der Anträge/Bewilligungen.

Die Leitung meldet einen absehbaren Bedarf an Integrationshilfe an den Träger.

Der Träger stellt den Transfer zur Leitung über getroffene Absprachen in den Kooperationstreffen mit den Integrationsfachkräften sicher.

#### 5) Integrationsfachkraft – KiTa-Team (Dienstbesprechung DB)

In der Teambesprechung (DB) findet die kollegiale Fallbesprechung statt. Das Team erhält die Möglichkeit gemeinsam mit der Integrationsfachkraft das System der KiTa im Hinblick auf die Integration des Kindes zu beleuchten und Veränderungen anzustoßen. In diesen Besprechungen werden durch die Integrationsfachkraft Impulse gesetzt und einem fachlichen Diskurs wird Raum gegeben. Ebenso können die Ziele des Förderplans in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Über die Integrationsfachkräfte und Leitungen findet ein Transfer über getroffene Absprachen in den Kooperationstreffen mit den Integrationsfachkräften statt.

Die Leitung trägt hier die Verantwortung, dass in der Teambesprechung (DB) in angemessenen Abständen und bei Bedarf der kollegialen Fallbesprechung Raum eingeräumt wird.

#### 6) Integrationsfachkraft – Bezugserzieherin

Die Bezugserzieherin benutzt die „Gedankenstütze zur Übergabe an die Integrationsfachkraft“, um die Integrationsfachkraft beim Eintreffen in der KiTa und nach Bedarf über die Arbeit mit dem Integrationskind zu informieren.

Die Bezugserzieherin informiert die Integrationsfachkraft zu Beginn eines Tages über Abläufe und Projekte.

Im Kleinteam ist zu Beginn der Integrationshilfe geklärt, wer Ansprechpartner für die Integrationsfachkraft ist, wenn die Bezugserzieherin nicht anwesend ist.

Regelmäßig (mind. dreimal jährlich) finden ausführliche Reflexionsgespräche zwischen Integrationsfachkraft und Bezugserzieherin statt.

Die Integrationsfachkraft meldet ihren Gesprächsbedarf mit Eltern, externen Fachkräften oder den Bedarf für einen Runden Tisch an die Bezugserzieherin.

#### 7) Integrationsfachkraft – Träger

Der Träger gibt der Integrationsfachkraft einen klaren Auftrag und formuliert eine klare Rolle der Integrationsfachkraft in der KiTa.

Die Integrationsfachkraft kann jederzeit die Fachberatung durch den Träger in Anspruch nehmen.

Der Träger begleitet die Kooperationstreffen der Integrationsfachkräfte. Inhalte dieser Treffen, sind Einzelfallberatung (u.a. kollegiale Beratung durch das Team der Integrationsfachkräfte), konzeptionelle Weiterentwicklung der Integrationshilfen.

## 2.5.7 Zusammenarbeit und Beteiligung der Eltern

- Mitwirkung am Integrationsprozess
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen am Integrationsprozess Beteiligten
- Regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung über die Möglichkeiten und Grenzen der Kinder
- Für ihre Kinder bedeutsame Informationen weitergeben

---

## 3 Kooperationspartner

### 3.1 Sonderpädagogische Frühförderstelle

Die Sonderpädagogische Frühförderstelle bietet den Eltern und Kindern Beratung an, die in verschiedenen Entwicklungsbereichen Auffälligkeiten zeigen (mit Förderschwerpunkten Sprache, Wahrnehmung, Sozial- und Spielverhalten, Bewegung). Dazu bieten die sonderpädagogischen Frühförderstellen eine differenzierte Entwicklungsdiagnostik und konkrete Förderung (in der Beratungsstelle, in der KiTa, zu Hause oder in einer Fördergruppe) an.

Dabei arbeiten die Sonderpädagogischen Frühförderstellen mit den Erziehern der KiTa, mit den Schulkindergärten, mit anderen Beratungsstellen, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten, den Kliniken und dem Sozialpädiatrischen Zentrum zusammen.

Das Angebot der Sonderpädagogischen Frühförderstelle richtet sich an Familien mit Kindern von Geburt an bis zum Schuleintritt und ist kostenlos.

Sonderpädagogische Frühförderstellen in Singen:

- Beratungsstelle der Pestalozzischule Singen
- Beratungsstelle der Haldenwangschule Singen

### 3.2 Interdisziplinäre Frühförderstelle

Das Angebot der interdisziplinären Frühförderung richtet sich an Eltern mit ihren Kindern vom Säuglingsalter bis zum Schuleintritt. Sie bietet Hilfen für Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder sprachlichen Entwicklung auffällig oder verzögert sind. Weiter bietet sie Eltern Beratung im Umgang mit ihrem Kind an.

Das Team setzt sich aus unterschiedlichen Fachrichtungen zusammen: Ergotherapie, Heilpädagogik, Motopädie, Sozialpädagogik, Psychologie, Sprachtherapie.

Nach der Anmeldung erfolgt zunächst eine Entwicklungsdiagnostik über mehrere Termine. Im Anschluss findet eine interdisziplinäre Förderung für das Kind statt. Die Förderung kann in der Beratungsstelle stattfinden oder zu Hause. Die Eltern werden in die Förderung mit einbezogen. Einzelne Therapien können auch in Gruppen stattfinden. Die Beratung und Förderung ist in der Regel kostenfrei.

Im Kreis Konstanz wird die interdisziplinäre Frühförderung vom Caritasverband Konstanz mit Beratungsstellen in Konstanz, Stockach, Radolfzell und Singen angeboten.

### 3.3 Mobiler Fachdienst Integration

Der Fachdienst Integration unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der Aufnahme und Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Ein Fachteam begleitet die Integration vor Ort und ermöglicht so den wohnortnahen Kindergartenbesuch.

### 3.4 Anonyme KiTa-Fallberatung

Das Kinderheim St. Peter und Paul bietet in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Konstanz im Rahmen des praktizierten Sozialraumkonzeptes eine kostenfreie Kindergarten-Fallberatung an.

Die Kindergarten-Fallberatung kann von den KiTas zu bestimmten Fragen und Einzelfällen angefragt werden.

Die Fallberatung findet in der Regel in der KiTa statt.



---

## **3.5 Schulkindergärten**

Die Schulkindergärten sind ein Angebot für Kinder mit Behinderung ab drei Jahren (für Kinder mit Körperbehinderung bereits ab zwei Jahren), bei denen ausgehend von einem Antrag der Eltern durch die Schulbehörde ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde.

Ziel der Schulkindergärten ist es, den Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft durch gezielte Förderung zu ermöglichen.

Die Kinder werden hier auf den Besuch eines Regelkindergartens oder auf die Schule vorbereitet.

Die Arbeit mit den Kindern wird durch sonderpädagogische Unterstützungs- und Bildungsangebote durch sonderpädagogische Lehrkräfte ergänzt.

Schulkindergärten in Singen:

- Sprachheilkindergarten
- Schulkindergarten Lindenhain (geistige Behinderung)

Schulkindergärten im Landkreis Konstanz:

- Schulkindergarten am Hegau-Jugendwerk Gailingen (körperbehinderte und schwer-mehrfachbehinderte Kinder)
- Schulkindergarten Haus am Mühlenbach (geistige Behinderung), Mühlhausen-Ehingen
- Integrative Kindertagesstätte „Die Arche“ (geistig- und körperbehinderte Kinder), Konstanz

## **3.6 Familienberatung**

Die Familienberatung bietet den Eltern Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Hilfen, um bei Bedarf eine Grundlage für die soziale Integration und gelungene Bildungswege für die Kinder zu schaffen.

Die Familienberatungen sind persönliche Ansprechpartner für Eltern und bieten in den Kindertageseinrichtungen vor Ort leicht erreichbare, vertrauliche und verlässliche Beratungs- und Hilfsleistungen in verschiedenen Lebenslagen an.

Die Begleitung und Unterstützung der Eltern findet in Form von Beratungsgesprächen statt, die über die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen hinausgehen. Dies betrifft beispielsweise folgende Situationen:

- Schwierigkeiten bei den Übergängen
- Innerfamiliäre Erziehungsprobleme
- Individueller Förderbedarf eines Kindes
- Bewältigung von Konfliktsituationen
- Krisenintervention in besonderen Lebenslagen.

Ein weiteres Aufgabengebiet der Familienberatung ist die Elternbildung. Hier greift die Familienberatung, Ideen, Anregungen und Vorschläge zu bestimmten Themen wie beispielsweise Spracherwerb, Gesundheitsförderung und anderes auf, um diese mit Eltern zu vertiefen.

Die Familienberatung ist sozialräumlich orientiert, wirkt auf ein gelingendes Gemeinwesen hin und unterstützt die Kindertageseinrichtung bei der Weiterentwicklung des Familienzentrums.

## **3.7 Amt für Kinder, Jugend und Familien**

### **3.7.1 Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe**

Zentrales Anliegen des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist es, in unterschiedlichen Lebenslagen Rat und Hilfe anzubieten und Kinder, Jugendliche und Eltern bei der

---

Bewältigung von Krisen zu unterstützen. Alle Hilfen und Prozesse orientieren sich am Wohl des Kindes.

Das Regionalteam Singen vermittelt, begleitet und koordiniert Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Eltern, Kinder und Jugendliche werden bei Fragen der Erziehung und Entwicklung, sowie bei der Bewältigung von Konflikten in der Familie unterstützt. Kinder und Jugendliche werden bei der sozialen Integration und der selbständigen Lebensführung unterstützt. Außerdem schützt das Amt für Kinder, Jugend und Familien gefährdete und misshandelte Kinder und Jugendliche gemäß § 8a SGB VIII.<sup>13</sup>

### **3.7.2 Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Konstanz**

Die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Konstanz berät bei Erziehungs- und Familienproblemen, bei Fragen zur Entwicklung des Kindes, bei Schwierigkeiten im Kindergarten oder in der Schule, bei Auffälligkeiten wie z.B. Ängsten, Schlafstörungen, Aggressivität, Selbstwertproblemen, bei psychosomatischen Beschwerden wie z.B. Einnässen, Essproblemen, in Trennungs- und Scheidungssituationen wie z.B. Regelung des Umgangs, Ausgestaltung der elterlichen Sorge und in akuten Krisen. Das Team der Beratungsstelle besteht aus Diplompsychologen, Sozialpädagoginnen, sowie Diplom- und Heilpädagogen mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzqualifikationen. Die Hauptstelle befindet sich in Radolfzell, eine Außenstelle in Singen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> siehe dazu: <http://www.lra.kn.de/pb/,Lde/987756.html>

<sup>14</sup> siehe dazu: <http://www.lra.kn.de/pb/,Lde/987813.html>

---

## **4 Einsatzplanung durch den Träger**

Der Abteilung Kindertagesbetreuung/Familienzentren obliegt die Einsatzplanung der Integrationsfachkräfte für die Integrationshilfen in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Bei der Einsatzplanung werden verschiedene Gesichtspunkte beachtet:

- 1) Die Reihenfolge der Anträge oder Bewilligungen der Integrationshilfen durch das Kreissozialamt.
- 2) Das noch zur Verfügung stehende Stundenkontingent der Integrationsfachkräfte.
- 3) Die Anfahrtswege (Strecke und Häufigkeit der Wechsel der Einrichtungen), die den Integrationsfachkräften durch die Zuteilung der Integrationshilfen entstehen. Nach Möglichkeit übernimmt eine Integrationsfachkraft alle betroffenen Kinder einer Einrichtung.
- 4) Die für den jeweiligen Einzelfall besonders geeignete Qualifikation der Integrationsfachkraft.
- 5) Ein bereits erfolgter Bindungsaufbau zum betroffenen Kind durch die Integrationsfachkraft.

Um einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Integrationsfachkräfte zu ermöglichen, kann es dazu kommen, dass die Integration eines Kindes trotz eines bereits erfolgten Bindungsaufbaus von einer anderen Integrationsfachkraft übernommen wird.

Nach persönlicher Zustimmung durch die Integrationsfachkraft können auch Integrationen über das eigentliche Stundenkontingent hinaus übernommen werden. Dazu können die weiteren Stunden befristet aufgestockt werden. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Eine Aufstockung der Stunden ist der externen Vergabe von Integrationen an andere Träger vorzuziehen.

---

## **5 Übergang von der KiTa in die Schule**

### **5.1 Kooperation KiTa – Grundschule**

Alle Integrationskinder nehmen an der Kooperation KiTa – Grundschule der jeweiligen Kooperationslehrkraft teil. Nur Integrationskinder, die von einer Einschulung zurückgestellt werden, müssen nicht mehr an der Kooperation teilnehmen. Die Kooperationslehrkraft ist für alle Vorschulkinder in der jeweiligen KiTa zuständig, auch für die Kinder, die in eine andere Grundschule eingeschult werden.

Die KiTa bespricht im Verlauf der Kooperation mit der Kooperationslehrkraft noch weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Schulfähigkeit der Integrationskinder.

Bereits vor Beginn der eigentlichen Kooperation nimmt die KiTa Kontakt zur Kooperationslehrkraft auf, um über die in Frage kommenden Kinder mit Integrationshilfe zu sprechen. Dazu lässt sich die KiTa eine zusätzliche Schweigepflichtsentbindung der Eltern geben (zusätzlich zur generellen Schweigepflichtsentbindung zur Kooperation KiTa – Grundschule). Im Gespräch werden die Besonderheiten des Kindes und seine Ressourcen und Stärken besprochen. Mit der Kooperationslehrkraft wird vereinbart, ob und wann ein Antrag auf Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gestellt werden sollte.

### **5.2 Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Bildungsangebotes**

Der Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird von der für die KiTa zuständige Kooperationslehrkraft gestellt (siehe Leitfaden für das Verfahren „Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für Schulanfänger“ des staatlichen Schulamtes Konstanz, Ansprechpartner Frau Funke).

Die KiTa stellt für diesen Antrag Berichte u.ä. zur Verfügung (das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt).

Bis spätestens Ende Oktober sollten durch die Kooperationslehrkraft die Kinder, für die ein solcher Antrag gestellt wird oder bereits wurde, an die jeweiligen Schulleitungen gemeldet werden.

Der Antrag selbst sollte von der Kooperationslehrkraft möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis Ende Januar, an die zuständige Sonderschule gesendet werden.

Im weiteren Verlauf nimmt die zuständige Sonderschule Kontakt mit der KiTa auf, um Termine für das sonderpädagogische Gutachten zu vereinbaren. Außerdem führt der Kooperationslehrer der Sonderschule Elterngespräche und berät alle Beteiligten über die verschiedenen Möglichkeiten, sollte ein Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot bestehen.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot trifft das Staatliche Schulamt Konstanz.

### **5.3 Rückstellung vom Schulbesuch**

Eltern können einen formlosen Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch stellen. Der Antrag wird bei der aufnehmenden Grundschule gestellt.

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch kommt in Frage, wenn das Kind körperlich oder geistig noch nicht den Entwicklungsstand aufweist, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen. Die Entscheidung trifft die Schule, wenn Zweifel bestehen wird ein Gutachten des

Gesundheitsamtes erstellt. Der emotional-soziale Entwicklungsstand der Kinder wird ebenfalls berücksichtigt.

Die Kita erstellt eine kurze Stellungnahme zur Rückstellung des Kindes und sendet diese an die aufnehmende Grundschule (siehe Vorlage Stellungnahme Rückstellung).

Wird dem Rückstellungsantrag der Eltern durch die Grundschule stattgegeben, kann das Kind ein weiteres Jahr in der KiTa verbleiben, sofern der Platz nicht bereits an ein anderes Kind vergeben wurde. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn die Eltern bereits vor der Schulanmeldung mit allen betroffenen Stellen in Kontakt treten, um eine eventuelle Rückstellung zu klären.

Ist die Zurückstellung des Kindes bewilligt, haben die Eltern die Möglichkeit, sich um die Aufnahme in eine Grundschulförderklasse zu bewerben (siehe Kapitel unten).

## 5.4 Grundschulförderklasse

Eine Grundschulförderklasse wird in Singen in der Hardtschule und in der Bruderhofschule angeboten.

In die Grundschulförderklasse werden Kinder aufgenommen, die aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht schulreif sind. Allerdings werden nur Kinder aufgenommen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nach dem Besuch der Grundschulförderklasse die Regelschule besuchen können.

Förderbereiche der Grundschulförderklasse sind Soziales Lernen, Sprache und Kommunikation, Motorik, Umgang mit Mengen und Zahlen, Wahrnehmung, logisches Denken sowie Aufmerksamkeit, Konzentration und Ausdauer.

Ablauf der Aufnahme:

Die Eltern beantragen spätestens bei der Schulanmeldung die Rückstellung des Kindes. Der Schulleiter der aufnehmenden Schule nimmt Kontakt zur Schule mit Grundschulförderklasse auf. Die Eltern und das Kind werden von der Grundschulförderklasse zur Vorstellung eingeladen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschulförderklasse trifft die Schulleitung der Schule mit Grundschulförderklasse.

Wird ein zurückgestelltes Kind nicht in die Grundschulförderklasse aufgenommen, so verbleibt es ein weiteres Jahr in der KiTa.

## 5.5 Inklusive Beschulung

Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot können sich zwischen einem Schulbesuch einer Sonder-/Förderschule oder einer inklusiven Beschulung entscheiden. Dies können Eltern, allerdings unverbindlich, bereits im Antrag auf Überprüfung des Anspruchs für ein sonderpädagogisches Bildungsangebot angeben.

Das Staatliche Schulamt Konstanz benennt den Lernort und die beteiligten Schulen. Die Bildungswegekonferenz erarbeitet gemeinsam mit den Eltern und allen zu beteiligenden Partnern mögliche schulische Lernorte unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände für das Kind.<sup>15</sup>

Dies kann bedeuten, dass eine inklusive Beschulung des Kindes nicht direkt am Wohnort und der ansässigen Grundschule möglich ist. Um die inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderung ressourcenorientiert zu organisieren, werden in der Regel Kinder mit ähnlichem speziellen Förderbedarf in Gruppen zusammengefasst und gemeinsam in eine Klasse integriert.

---

<sup>15</sup> Hilfekompass für Schulen; staatliches Schulamt Konstanz, Arbeitsgruppe Kooperation, Stand: April 2015 → [http://www.schulamt-konstanz.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+\\_+Beratung/Hilfekompass](http://www.schulamt-konstanz.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Hilfekompass)

## 5.6 Förder- und Sonderschule

In Singen und Umgebung gibt es verschiedene Förder- und Sonderschulen:

Förderschulen:

- Wessenbergschule Singen

Sonderschulen:

- Haldenwang-Schule für körper- und geistigbehinderte Kinder
- Hannah-Arendt-Schule der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung junger Menschen Iznang e.V.
  - Iznang: Stammschule
  - Rickelshausen: Kinderbauernhof
  - Stockach: Außenklassen an der Grund- und Hauptschule
  - Singen: Außenklasse an der Johann-Peter-Hebel (Grundschulklassen)  
Außenklasse an der Waldeck Schule (Grund- und Hauptschulklassen)
  - Hilzingen: Inklusive Beschulung in der Grund- und Hauptschule
- Private Schule für Erziehungshilfen Schloss Bohlingen
- Sonnenlandschule Stockach (Sprachheilschule)
- BBZ Stegen (Bildungs- und Beratungszentrum für hörgeschädigte):
  - Schulkindergarten
  - Grundschule
  - Hauptschule, Realschule, Gymnasium
  - inklusive Beschulung in der Ten-Brink-Schule Rielasingen-Worblingen
- Förderzentrum Sehen Schramberg-Heiligenbronn (Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn)

## 5.7 Ablauf Kooperation Grundschule

Ablaufschema Kooperation Grundschule → Antrag auf Überprüfung sonderpädagogisches Bildungsangebot

1. Die Kindertageseinrichtung informiert die aufnehmende Schule im September über Kinder, die offensichtlich überprüft werden sollten. Die Kindertagesstätte hat zu diesem Zeitpunkt schon mit den Eltern über eine mögliche Überprüfung gesprochen und darauf hingewiesen, dass im Formular für die Beantragung der Überprüfung die Begriffe Sonderschule und Behinderung benutzt werden.
2. Wenn der Kooperationslehrer mit der Kindertagesstätte Kontakt aufnimmt, werden die Kinder, für die eine Antragstellung in Frage kommt, gemeinsam besprochen. Es sollte eine gemeinsame Entscheidung über die Stellung eines Antrages auf Überprüfung getroffen werden.
3. Der Kooperationslehrer informiert die Eltern im Idealfall in einem persönlichen Gespräch in der Kindertagesstätte zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte über die bevorstehende Antragsstellung und Überprüfung.
4. Die Kindertagesstätte lässt sich von den Eltern für bereits erstellte Berichte, die der Kindertagesstätte vorliegen, von der Schweigepflicht entbinden. Dabei werden die einzelnen Berichte aufgezählt. Zusätzlich bedarf es einer Schweigepflichtsentbindung für eine aktuelle kurze Stellungnahme der Kindertagesstätte. Außerdem erklären sich die Eltern bereit, dass dem Kooperationslehrer die Kontaktdaten zum Zwecke von Informationsgesprächen mitgeteilt werden.
5. Die Kindertagesstätte schreibt eine kurze (= eine Seite mit Briefkopf) Stellungnahme über den aktuellen Entwicklungsstand und den benötigten zusätzlichen Förderbedarf des Kindes. Sollte das Kind durch eine Integrationskraft der Stadt Singen zusätzlich

---

gefördert werden, kann diese mit Briefkopf der Kindertageseinrichtung die Stellungnahme erstellen.

6. Mit Hilfe der oben genannten Berichte und der Stellungnahme erstellt der Kooperationslehrer den Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (möglichst vor dem 31.01.).

#### Ablaufschema Rückstellung vom Schulbesuch und Grundschulförderklasse (GFK)

Kinder, die noch nicht ausreichend entwickelt sind, um eingeschult zu werden, können auf Antrag der Eltern und nach Entscheidung durch die aufnehmende Schule zurückgestellt werden. Dies entscheidet sich in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldungen.

Kinder, die zurückgestellt werden, verbleiben grundsätzlich ein weiteres Jahr in der Kindertagesbetreuung. Eine mögliche Alternative stellt die Aufnahme in eine Grundschulförderklasse (GFK) dar. Für eine Aufnahme in die GFK müssen sich die Eltern direkt in der anbietenden Schule bewerben. Eine Entscheidung, welche Kinder einen Platz in der GFK erhalten, findet in der Regel erst nach der Entscheidung über die Rückstellung an sich statt. Das bedeutet, dass Kinder, die zurückgestellt werden, weil sie in die GFK gehen sollen, deren Aufnahme in die GFK bei der Rückstellung noch gar nicht gesichert ist.

Eine Rückstellung kann von der KiTa befürwortet werden, weil nicht erwartet werden kann, dass das Kind auf Grund seines geistigen und/oder körperlichen Entwicklungsstandes mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die KiTa rät in der Regel von einer Rückstellung ab, wenn das Kind auch nach einem weiteren Jahr in der KiTa nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Eine Rückstellung ist **nicht möglich**, wenn für das Kind der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf Antrag des Kooperationslehrers festgestellt wurde! Die Förderbedarfe unterscheiden sich in diesem Fall wesentlich. Eine Rückstellung würde in diesem Fall bedeuten, dass dem Kind die nötige Förderung (in einer sonderpädagogischen Schule oder einer inklusiven Beschulung in der Grundschule) vorenthalten würde.



## 6 Anhang

„Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“<sup>16</sup>

„Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 S GB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.“<sup>17</sup>

„Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.“<sup>18</sup>

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.“<sup>19</sup>

<sup>16</sup> § 22a (4) SGB VIII

<sup>17</sup> § 2 (1) KiTaG

<sup>18</sup> § 2 (2) KiTaG

<sup>19</sup> UN-Kinderrechtskonvention Artikel 23; Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989; am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10.07.1992 BGBl. II S. 990)



„Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“<sup>20</sup>

### **„Kinderbetreuung**

Die Förderung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll sie dazu befähigen, sich in die Umwelt einzuleben, sich mit ihr auseinanderzusetzen und die Anforderungen des Alltags zu bewältigen. Durch eine gemeinsame Erziehung lernen sie, das Thema Behinderung als selbstverständlich anzusehen.

Individuelle Förderung und soziale Erfahrung bilden wichtige Grundlagen zum Erlernen von Fähigkeiten für das Leben in einer Gemeinschaft. Ziel der Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist es daher, die eigene Persönlichkeit, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen zu entwickeln und diese in die Gemeinschaft einzubringen. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder kann dabei einen wesentlichen Beitrag zum Selbstverständnis von Behinderung beitragen. Die Kinder lernen, sich in die Umwelt einzuleben, sich mit ihr auseinanderzusetzen und die Anforderungen des Alltags zu bewältigen.

Angebote der Kinderbetreuung lassen sich in zwei wesentliche Gruppen unterteilen. In Angebote, die sich an Kinder zwischen 0 und 3 Jahren richten und in Angebote für Kinder ab 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule. Insbesondere im Alter zwischen 0 und 3 Jahren ist es wichtig, dass Kinder für eine positive Entwicklung andere Kinder brauchen. Vor allem für Kinder mit Behinderung gilt dieser Grundsatz: durch das gemeinsame Erleben, Kommunikation und gemeinsame Erfahrungen erhalten sie viele positive Impulse, die auch nicht durch eine intensive Förderung ersetzt werden können. Angebote für Kinder zwischen 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule finden vielfach in Kindergarten bzw. Kindertagesstätten statt. Der Kindergarten als Einrichtung mit sozialpädagogischem Erziehungsauftrag soll eine Ergänzung zum familiären Leben und Lernen bilden.“<sup>21</sup>

### **„Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> § 4 (3) SGB IX

<sup>21</sup>

[http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Kindheit\\_Familie/Kinderbetreuung/kinderbetreuung\\_node.html](http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Kindheit_Familie/Kinderbetreuung/kinderbetreuung_node.html)  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

<sup>22</sup> UN Behindertenrechtskonvention

---

„Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik und des Orientierungsplans.“<sup>23</sup>

„Die zweifache, in sich spannungsreiche allgemeine Zielbestimmung – Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit – ist in den Orientierungsplan eingegangen. Die Verfolgung des allgemeinen Ziels der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie schließt das Ziel ein, Kinder in ihrer Fähigkeit zu unterstützen und anzuregen, anderen Autonomie zuzugestehen. Gemeinschaftsfähigkeit schließt die Fähigkeit zur Anerkennung von Verschiedenheit und die Fähigkeit zu einem anerkennenden Umgang mit Verschiedenheit ein. Dies bezieht sich auf das jeweils andere Geschlecht und auf ethnische, kulturelle und religiöse Unterschiede, auf Alter, Krankheit und Behinderung“<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Fassung vom 15.03.2011

<sup>24</sup> Ebd.